

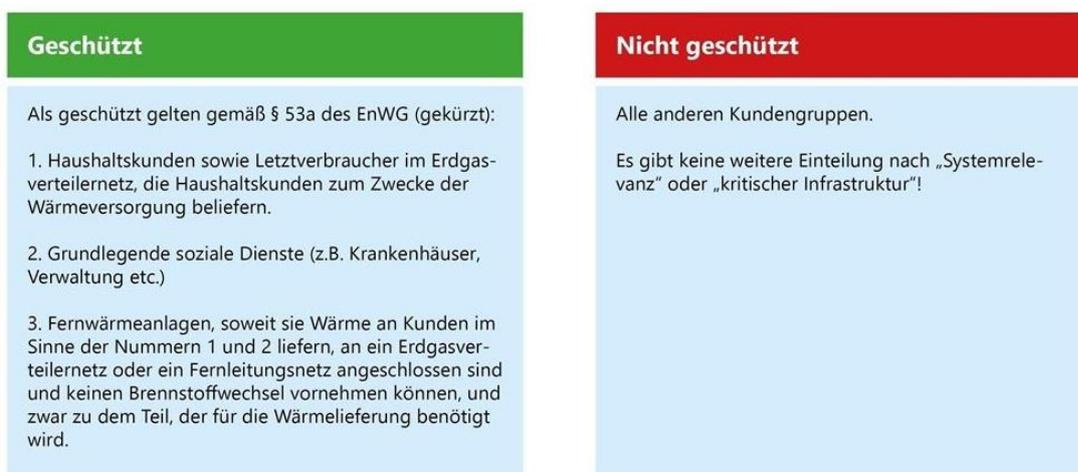
# Informationen der Netzgesellschaft Köthen mbH bei Gasmangellage

Die Bundesregierung hat am 23. Juni 2022 die zweite Stufe des Notfallplans Gas – die Alarmstufe - ausgerufen. Damit reagiert die Regierung auf eine mögliche Gasmangellage in Folge verminderter oder ganz ausbleibender Gaslieferungen aus Russland. Als Gasverteilnetzbetreiber möchten wir zu den wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang informieren. Wir haben Ihnen hier einige Informationen über Zuständigkeiten und Abläufe zusammengestellt.

## Der dreistufige „Notfallplan Gas“:



## Die Definition von „geschützten“ und „nicht geschützten“ Kunden:



# Informationen der Netzgesellschaft Köthen mbH bei Gasmangellage

Häufig gefragt:

## **Was passiert bei einer Gasmangellage im Netz?**

Bei nachlassender Gaszufuhr ergreift der vorgelagerte Fernleitungsnetzbetreiber (ONTRAS) zunächst sogenannte marktbasierende Maßnahmen. Dies ist in §16 EnWG geregelt. Hierzu kann der Fernleitungsnetzbetreiber u. a. Gas aus Erdgasspeichern ausspeichern sowie das Netz gezielt steuern, um die Versorgungssituation zu stabilisieren.

Sofern diese Maßnahmen im vorgelagerten Netz nicht ausreichen, informiert der Fernleitungsnetzbetreiber die nachgelagerten Verteilnetzbetreiber (Netzgesellschaft Köthen) über die Gasmangellage. Gleichzeitig fordert der Fernleitungsnetzbetreiber die nachgelagerten Verteilnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf, das Reduktions- und Abschaltpotential nicht geschützter Kunden im Verteilnetz zu ermitteln und an den Fernleitungsnetzbetreiber zu melden.

Die Netzgesellschaft Köthen hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Vorgehensweise im Fall einer Gasmangellage vorbereitet und u. a. die Schutzwürdigkeit nach § 53 a EnWG bei unseren Industriekunden abgefragt. Außerdem wurden die größten Industriekunden gesondert von Netzgesellschaft Köthen informiert.

## **Welche Unternehmen sind vor einer Gas-Abschaltung geschützt?**

Neben Privathaushalten gelten Unternehmen grundlegender sozialer Dienste (z. B. Krankenhäuser, Verwaltung etc.) oder Unternehmen, die Fernwärme produzieren, als geschützt, sofern sie keinen Brennstoffwechsel vornehmen können. Erzeugt ein Unternehmen mit seinem Gas nur teilweise Heizwärme für Privathaushalte oder geschützte Kundengruppen, so ist auch nur jener Anteil an Gasbezug geschützt. Gemäß § 53a EnWG gibt es keine weitere Unterscheidung nach „Systemrelevanz“ oder „kritischer Infrastruktur“!

## **Wer entscheidet über eine Gas-Abschaltung für Unternehmen?**

Wird die dritte Eskalationsstufe „Notfallstufe“ des Notfallplan Gas ausgerufen, übernimmt die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler die Verantwortung und setzt den Netzbetreibern Vorgaben über die zulässigen Mengen an Gas. Die Netzbetreiber setzen diese Vorgaben unter Berücksichtigung physikalisch-technischer Gegebenheiten um. In der Notfallstufe kommt die Priorisierung in geschützte und nicht geschützte Gasabnehmer gemäß § 53a EnWG zum Tragen.

## **Welche Maßnahmen hat die Netzgesellschaft Köthen ergriffen?**

Die ausgerufene Alarmstufe bleibt bis auf Weiteres aktiviert. Die Gasversorgung in Deutschland und auch im Netzgebiet von Netzgesellschaft Köthen ist derzeit uneingeschränkt gewährleistet. Netzgesellschaft Köthen als nachgelagerter Netzbetreiber steht mit dem Fernleitungsnetzbetreiber ONTRAS in ständigem Austausch.

Die Netzgesellschaft Köthen hat bereits umgehend nach Ausrufung der Frühwarnstufe die aktuelle Lastsituation im eigenen Netz bewertet und darauf basierend mögliche Abschaltpotentiale von nicht geschützten Kunden ermittelt und an den Fernleitungsnetzbetreiber gemeldet. Diese Meldung wird ständig aktualisiert.

# Informationen der Netzgesellschaft Köthen mbH bei Gasmangellage

## **Unser Unternehmen hat keinen geschützten Status und ist ggf. von Gas-Abschaltungen betroffen. Mit welchen Vorlaufzeiten und auf welchem Weg erhalten wir Informationen darüber?**

Wir können leider keine verbindliche Aussage darüber treffen, wieviel Vorlauf die Information zu Gas-Abschaltungen hat. Wird seitens der Bundesregierung die „Notfallstufe“ erklärt, müssen wir davon ausgehen, dass die Aufforderung zur Abschaltung binnen weniger Stunden, schlimmstenfalls sogar sofort erfüllt werden muss! Die Aufforderung zur Abschaltung erhalten Sie von uns per E-Mail und Telefon. Diese enthält die verbindliche Zeitvorgabe. Teilen Sie uns auch bitte rechtzeitig eine Telefonnummer mit (falls noch nicht geschehen), unter der wir Sie möglichst jederzeit erreichen können!

## **Unser Unternehmen gehört laut BBK (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe) zur kritischen Infrastruktur (z. B. Lebensmittelproduktion). Wie ist geregelt, ob wir von einer Gas-Abschaltung betroffen sind?**

Wird im dreistufigen „Notfallplan Gas“ der Bundesregierung die zweite Stufe „Alarmstufe“ ausgerufen, greifen ggf. vertragliche Vereinbarungen mit den Gasversorgern zur Einschränkung des Gasbezugs. Klären Sie dies bitte im direkten Kontakt mit Ihrem Vertragspartner. Wird die dritte Stufe „Notfallstufe“ ausgerufen, greift die gesetzlich geregelte Priorisierung. Als geschützt gelten darin nur lastganggemessene Unternehmen, die grundlegende soziale Dienste erbringen (z. B. Krankenhäuser, Verwaltung, ...) oder Unternehmen die Fernwärme produzieren. Eine Kategorisierung des BBK als „kritische Infrastruktur“ ist in diesem Falle nicht relevant!

## **Wann ist mit einer Aufforderung zur Gas-Abschaltung zu rechnen?**

Voraussetzung für eine Gas-Abschaltung ist die Erklärung der „Notfallstufe“ seitens der Bundesregierung. Sollte diese Situation eintreten, müssen in den Gasnetzen zahlreiche, teils hochkomplexe technische Handlungen durchgeführt werden, die eine genaue Berechnung unmöglich machen. Eine aktuelle Beurteilung der Lage entnehmen Sie der Website der Bundesnetzagentur. Bereiten Sie in Ihrem Unternehmen dringend Notfallpläne vor, die auch eine sehr kurzfristige Reaktion innerhalb weniger Stunden ermöglichen.

## **Was passiert, wenn mein Unternehmen nach Aufforderung nicht fristgemäß der Abschaltung des Gasbezugs nachkommt?**

In einem solchen Fall sind wir als Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 16 EnWG berechtigt und sogar verpflichtet, die Abschaltungsmaßnahme selbst umzusetzen.

## **Sollte unserem Unternehmen durch eine Gas-Abschaltung Schaden entstehen, welche Regelungen gibt es zu Schadenersatz?**

Erklärt die Bundesregierung eine Gasmangellage, bestehen keine Schadenersatzansprüche, da es sich um Maßnahmen übergeordneter Bedeutung zur Sicherung der Gasversorgung der Allgemeinheit handelt, wie es im „Notfallplan Gas“ der Bundesregierung bzw. im Energiewirtschaftsgesetz § 16 geregelt wird: Auszug aus dem Gesetzesblatt: „Ergreifen FNB Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG, indem sie Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen an die Erfordernisse eines zuverlässigen Betriebs der Netze anpassen oder diese Anpassung verlangen, ruhen gemäß § 16 Abs. 3 EnWG bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Die Haftung für

# Informationen der Netzgesellschaft Köthen mbH bei Gasmangellage

Vermögensschäden ist gemäß § 16 Abs. 3 EnWG ausgeschlossen, soweit die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG vorliegen.

## Was bedeutet das neue Gasspeichergesetz der Bundesregierung?

Damit die Speicher im kommenden Winter ausreichend befüllt sind, hat der Bundestag ein entsprechendes Gesetz beschlossen. Demnach müssen die Gasspeicher zum 1. Oktober zu 80 Prozent und zum 1. November zu 90 Prozent befüllt sein. Zum 1. Februar des darauffolgenden Jahres gilt dann wieder eine Mindestfüllmenge von 40 Prozent.

## Wie sollten sich Kunden beim Ausbleiben von Gasflüssen verhalten?

Schalten Sie Ihre Gasgeräte aus und schließen Sie die Gas-Hauptabsperreinrichtung am Hausanschluss. Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung sobald eine Wiederinbetriebnahme möglich ist.

Weiterführende Links und Downloads

- [Notfallplan der Bundesrepublik Deutschland](#)
- [Bundesnetzagentur](#)
- [Energiesicherungsgesetz \(EnSiG\)](#)
- [SOS-Verordnung \(SoS-VO\)](#)